

S3 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Anne Kämmerer, Aaron Reichardt, Landesvorstand GRÜNE JUGEND Sachsen
Tagesordnungspunkt: 11. Satzungsänderungsanträge

1 Präambel

2 Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die gemeinsam
3 für eine ökologische, solidarische, friedliche, freiheitliche, feministische,
4 radikaldemokratische und weltoffene Gesellschaft im Freistaat Sachsen eintreten
5 und in diesem Sinne durch die politische Bildungsarbeit, Aktionen und die
6 Mitwirkung in Aktionsnetzwerken, Bündnissen sowie innerhalb der Partei BÜNDNIS
7 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele streiten. Dies ist unser Selbstverständnis.

8 Gewaltfrei und mit demokratischen Mitteln sowie in Zusammenarbeit mit anderen
9 politischen Organisationen stehen wir für ein gerechtes Miteinander aller
10 Menschen auf dieser Erde ein. Wir stellen uns gegen die Ausbeutung unseres
11 Planeten auf Kosten zukünftiger Generationen und setzen uns für den Schutz der
12 natürlichen Lebensgrundlagen, der Umwelt, der Tiere und der Pflanzen ein. Wir
13 wollen festgefahrene Strukturen aufbrechen und den Diskurs über überholte
14 Gesellschaftsmodelle anstoßen. Wir streben die Überwindung von Grenzen und
15 Vorurteilen an – gegen Rassismus, Nationalismus, Sexismus und soziale
16 Ungleichheiten. Wir kämpfen für die Freiheit der Meinung und des Glaubens und
17 für eine Welt, in der jeder Mensch jederzeit und an jedem Ort frei seine
18 Persönlichkeit entfalten kann. Unser Verband ist für Menschen jedes Geschlechts,
19 jeder sozialen wie ethnischen Herkunft und jedes Glaubens offen.

20 Indem wir die Kernfragen der Politik aus Sicht der Jugend erfassen und eigene
21 Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir wichtige Impulsgeber für BÜNDNIS 90/DIE
22 GRÜNEN und die Gesellschaft.

23 I. Allgemeine Bestimmungen

24 §1 Name und Sitz

25 (1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Sachsen“. Die Kurzbezeichnung
26 lautet „GJ Sachsen“.

27 (2) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist die Landesgeschäftsstelle. Der Sitz
28 der Landesgeschäftsstelle ist die Landeshauptstadt Dresden.

29 §2 Aufgaben

30 Die GRÜNE JUGEND Sachsen stellt sich den Aufgaben,

31 1. innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für ihre Ziele zu wirken und die
32 Vorstellungen ihrer Mitglieder ihrem Selbstverständnis, dem gültigen

- 33 Grundsatzprogramm und der Beschlüsse entsprechend zu artikulieren und zu
34 vertreten,
- 35 2. die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
36 Sachsen zu vertreten,
- 37 3. politische Informations-, Schulungs- und Bildungsarbeit durchzuführen;
- 38 4. im Sinne ihres politischen Selbstverständnisses für eine ökologische,
39 solidarische, friedliche, freiheitliche, feministische,
40 radikaldemokratische und weltoffene Gesellschaft im Freistaat Sachsen
41 einzutreten;
- 42 5. durch die Vernetzung mit Jugendverbänden und Organisationen auf nationaler
43 wie auch internationaler Ebene zum Austausch und zur Solidarität zwischen
44 Menschen verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen und Religionen
45 beizutragen.

46 §3 Strukturprinzipien

- 47 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist als sächsischer Landesverband eine
48 Teilgliederung des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes. Sie setzt sich aus den
49 Mitgliedern des Bundesverbandes, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat
50 Sachsen haben, und den durch sie gegründeten Ortsgruppen zusammen.
- 51 (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist als selbstständige Vereinigung der politische
52 Jugendverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.
- 53 (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen organisiert ihre Arbeit selbstständig und
54 unabhängig. Dabei hat sie Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
55 Satzung und Programm dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.
- 56 (4) Der Landesverband hat folgende Organe:
- 57 1. die Landesmitgliederversammlung,
58 2. den Landesvorstand,
59 3. das Landesschiedsgericht
60 4. die Rechnungsprüfungskommission,
61 5. die Landesarbeitskreise.

62 II. Die Mitgliedschaft

63 §4 Mitgliedschaft und Unvereinbarkeiten, Beitritt

- 64 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann jede natürliche Person unter 28
65 Jahren sein, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen hat oder hatte und
66 sich zu den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.

67 (2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist zugleich Mitglied des
68 Bundesverbandes.

69 (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
70 ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
71 konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisation handelt.

72 (4) Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist unvereinbar mit der
73 Betätigung in Gruppierungen, die rassistische, nationalistische, faschistische,
74 sexistische, ableistische, homo- oder trans*feindliche oder anderweitig
75 menschenverachtende Ideologien vertreten.

76 (5) Der Beitritt zur GRÜNEN JUGEND Sachsen erfolgt auf schriftlichen Antrag
77 wahlweise beim Bundesverband oder Landesverband. Der Landesvorstand kann den
78 Beitrittsantrag in begründeten Fällen zurückweisen. Gegen die Zurückweisung kann
79 die*der Bewerber*in beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. Das Nähere
80 bestimmt die Landesschiedsordnung.

81 §5 Mitgliedsbeitrag

82 (1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen zahlt einen jährlich zum Ende des
83 Jahres zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag. Im ersten Kalenderjahr der
84 Mitgliedschaft ist die Zahlung dieses Mitgliedsbeitrages freiwillig. In
85 begründeten Fällen kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag an den
86 Bundesvorstand oder Landesvorstand teilweise oder vollständig von der
87 Beitragszahlung befreit werden.

88 (2) Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

89 §6 Ende der Mitgliedschaft

90 (1) Die Mitgliedschaft endet

- 91 1. am Tag der Vollendung des 28. Lebensjahres,
- 92 2. durch Austritt,
- 93 3. durch Ausschluss,
- 94 4. durch Tod.

95 (2) Der Austritt ist gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband
96 schriftlich zu erklären.

97 (3) Ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen, das vorsätzlich gegen die Grundsätze
98 der GRÜNEN JUGEND verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann
99 auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesmitgliederversammlung durch
100 Beschluss des Landesschiedsgerichtes aus dem Landesverband ausgeschlossen
101 werden. Gegen den Ausschluss kann beim Bundesschiedsgericht Berufung eingelegt
102 werden. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

103 §7 Freie Mitwirkung

104 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ermöglicht die Mitwirkung von natürlichen Personen,
105 die kein Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, an der politischen Willensbildung
106 innerhalb des Landesverbandes. Die freie Mitwirkung steht allen Menschen unter
107 28 Jahren offen.

108 (2) Die für die Mitgliedschaft geltenden Unvereinbarkeiten gemäß §4, Abs. 4
109 finden ebenso für die freie Mitwirkung Anwendung.

110 (3) Die freie Mitwirkung geschieht im Rahmen der Betätigung in den
111 Landesarbeitskreisen, in Ortsgruppen, der Beteiligung an Aktionen und Projekten
112 oder der Organisation von Bildungs-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen.

113 (4) Personen, die im Rahmen der freien Mitwirkung innerhalb der GRÜNEN JUGEND
114 Sachsen aktiv sind, haben Informations- und Mitspracherecht in allen
115 inhaltlichen und projektbezogenen Fragen. Ein Ausschluss ist nur begründet
116 zulässig.

117 (5) Die freie Mitwirkung beginnt und endet durch Erklärung gegenüber dem
118 entsprechenden Landesarbeitskreis, beziehungsweise der zuständigen Ortsgruppe
119 oder dem Landesvorstand.

120 **III. Die Organe des Landesverbandes**

121 §8 Landesmitgliederversammlung

122 (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der
123 GRÜNEN JUGEND Sachsen. Ihr gehört jedes Mitglied des Landesverbandes an. Die
124 Landesmitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Über den Ausschluss
125 der Öffentlichkeit befindet die Landesmitgliederversammlung auf Antrag zur
126 Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit.

127 (2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich nach
128 Einberufung durch den Landesvorstand zusammen. Die Einberufung einer
129 ordentlichen Landesmitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von
130 mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagungsordnung und der zu wählenden
131 Ämter. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

132 (3) Eine ordentliche Landesmitgliederversammlung kann weiterhin einberufen
133 werden:

134 1. auf Antrag von 10% der Mitglieder des Landesverbandes;

135 2. auf Antrag von zwei Basisgruppen durch Beschluss ihrer
136 Mitgliederversammlungen.

137 (4) Die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens ¼ der
138 anwesenden Mitglieder einen Antrag zur Abwahl des gesamten Landesvorstandes oder
139 eines Mitglieds des Landesvorstandes stellen. Mit Einbringung des Antrages wird
140 zugleich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen.
141 Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages mit
142 einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Dabei wird für die

143 etwaige Nachwahl des Landesvorstandes oder eines Landesvorstandsmitglieds
144 gleichzeitig eingeladen.

145 (5) Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

146 1. Festlegung der Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit
147 des Landesverbandes durch den Beschluss

148 1. von Grundsatz- und Wahlprogrammen;

149 2. eingebrachter Anträge;

150 3. des Haushaltes des Landesverbandes;

151 2. Wahl und Entlastung des Landesvorstandes und der
152 Rechnungsprüfungskommission sowie Wahl der/des Frauen*, Gender- und
153 Queerpolitischen Sprecher*in, des Landesschiedsgerichtes, der
154 Basisdelegierten im Bundesfinanzausschuss und der Delegierten der GRÜNEN
155 JUGEND Sachsen in der Landesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
156 Sachsen;

157 3. Vergabe eines für den Landesvorstand verbindlichen Votums für die
158 Besetzung von Landeslisten sowie von Sitzen der GRÜNEN JUGEND Sachsen in
159 Gremien von Partei und Bundesverband oder Zusammenschlüssen verschiedener
160 Organisationen;

161 4. Anerkennung und Auflösung von Basisgruppen;

162 5. Anerkennung und Auflösung von Landesarbeitskreisen;

163 6. Beschluss, Änderung und Aufhebung der Satzung sowie von Ordnungen und
164 Statuten.

165 6) Alle Organe des Landesverbandes sind der Landesmitgliederversammlung
166 gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

167 (7) Antragsberechtigte sind alle Mitglieder des Landesverbandes, die
168 Landesarbeitskreise, die Basisgruppen sowie der Landesvorstand.

169 (8) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

170 §9 Landesvorstand

171 (1) Dem Landesvorstand gehören sechs gleichberechtigte Mitglieder an, davon

172 1. zwei Landessprecher*innen,

173 2. eine*ein Landesschatzmeister*in,

174 3. eine*ein Politische*r Landesgeschäftsführer*in,

175 4. zwei Beisitzer*innen.

- 176 Die Landessprecher*innen, Landesschatzmeister*in und Politische*r
177 Landesgeschäftsführer*in bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.
- 178 (2) Die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND
179 Sachsen ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Europaparlament,
180 Bundestag, Sächsischen Landtag oder im geschäftsführenden Landesvorstand der
181 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen. Die Mitglieder des Landesvorstandes
182 dürfen nicht in einem Verhältnis beruflicher oder finanzieller Abhängigkeit zur
183 GRÜNEN JUGEND stehen. Praktikumsverhältnisse sind davon ausgeschlossen.
- 184 (3) Der Landesvorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Abwahl des
185 gesamten Landesvorstandes oder einzelner Mitglieder ist auf einer zu diesem
186 Zweck nach §8, Abs. 4 einberufene außerordentliche Landesmitgliederversammlung
187 möglich. Der Antrag auf Abwahl wird auf dieser in geheimer Abstimmung behandelt.
188 Für die Abwahl bedarf es 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abs. 4 findet
189 entsprechende Anwendung.
- 190 (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landesvorstand aus, so ist zum nächstmöglichen
191 Zeitpunkt eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes
192 endet mit dem regulären Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird
193 kein Mitglied in den Vorstand nachgewählt, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt.
- 194 (5) Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:
- 195 1. Vertretung der GRÜNE JUGEND Sachsen im Rahmen der Satzung und der
196 geltenden Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung nach außen, zum
197 Bundesverband und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
 - 198 2. Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes;
 - 199 3. Koordinierung und Organisation der politischen Arbeit des Landesverbandes
200 im Rahmen seiner Aufgaben sowie Führung der Landesgeschäftsstelle und
201 Personalführung;
 - 202 4. Betreuung der Mitglieder und Basisgruppen;
 - 203 5. Einberufung der Landesmitgliederversammlung;
 - 204 6. Vernetzung mit anderen politischen Organisationen.
- 205 (6) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind zeichnungsberechtigt. Der
206 Landesvorstand kann die*den Organisatorische Landesgeschäftsführer*in mit einer
207 begrenzten Zeichnungsvollmacht ausstatten. Gegen die Erteilung von
208 Zeichnungsvollmachten für finanzwirksame Geschäftstätigkeiten kann die*der
209 Landesschatzmeister*in ein Veto einlegen.
- 210 (7) Der Landesvorstand legt Ende seiner Amtszeit der Landesmitgliederversammlung
211 gegenüber Rechenschaft ab. Die Rechenschaftslegung über die Finanzbuchhaltung
212 erfolgt separat. Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.
- 213 (8) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

214 §10 Landesschiedsgericht

215 (1) Das Landesschiedsgericht wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es
216 setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglied in einem
217 Basisgruppenvorstand, Landesvorstand oder Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND oder
218 im Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND sind. Die Landesmitgliederversammlung
219 wählt aus der Mitte der Mitglieder eine*einen Vorsitzende*n.

220 (2) Das Landesschiedsgericht ist unabhängig. Es entscheidet ausschließlich auf
221 Grundlage der geltenden Satzung, Ordnungen und Statute des Landesverbandes.

222 (3) Das Landesschiedsgericht hat folgende Aufgaben:

- 223 1. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Gliederungen der
224 GRÜNEN JUGEND Sachsen und Organen des Landesverbandes;
- 225 2. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes unter
226 sich;
- 227 3. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes,
228 gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND
229 Sachsen;
- 230 4. Entscheidung über Ausschlussanträge;
- 231 5. Entscheidung über Einsprüche gegen die Zurückweisung eines
232 Mitgliedsantrages für den Landesverband oder eine Gliederung der GRÜNEN
233 JUGEND Sachsen;
- 234 6. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Landesverband
235 oder aus einer Gliederung der GRÜNEN JUGEND Sachsen;
- 236 7. Auslegung von Satzung, Ordnungen und Statuten;
- 237 8. Entscheidung bei Wahlanfechtungen.

238 (3) Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

239 §11 Rechnungsprüfungskommission

240 (1) Die Rechnungsprüfungskommission wird für den Zeitraum eines Geschäftsjahres
241 gewählt. Ihr gehören zwei Mitglieder an.

242 (2) Die Mitgliedschaft in der Rechnungsprüfungskommission der GRÜNEN JUGEND
243 Sachsen ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Landesvorstand. Die Mitglieder
244 der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht in einem Verhältnis beruflicher
245 oder finanzieller Abhängigkeit zur GRÜNEN JUGEND stehen.

246 (3) Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

247 §12 Landesarbeitskreise

248 (1) Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht, sich in
249 Arbeitskreisen zu organisieren. Die Gründung von Landesarbeitskreisen erfolgt

250 durch Gründungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Versammlung und die
251 Erklärung des Landesarbeitskreises gegenüber dem Landesvorstand.

252 (2) Landesarbeitskreise müssen mindestens drei Mitglieder haben, die zugleich
253 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind. §7, Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

254 (3) Die Auflösung eines Landesarbeitskreises erfolgt durch

255 1. Auflösungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Auflösungsversammlung,

256 2. Auflösungsbeschluss der Landesmitgliederversammlung.

257 (4) Die Mitglieder jedes Landesarbeitskreises wählen aus ihrer Mitte zwei
258 Koordinator*innen auf die Dauer eines Jahres. Die Arbeitskreiskoordinator*innen
259 vertreten ihren Landesarbeitskreis gegenüber der Landesmitgliederversammlung und
260 dem Landesvorstand und koordinieren die inhaltliche sowie organisatorische
261 Arbeit.

262 (5) Landesarbeitskreise haben das Recht auf vollumfängliche Information über sie
263 betreffende Entwicklungen und Sachverhalte sowie Beteiligung an der
264 Willensbildung innerhalb des Landesverbandes.

265 §13 Delegierte in Organen von Partei und Bundesverband, RPJ-
266 Vertretung

267 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet zwei auf die Dauer eines Jahres zu
268 wählende Mitglieder, die zugleich Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen
269 sind, als Delegierte in die Landesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
270 Sachsen.

271 (2) Der Landesverband entsendet die*den Landesschatzmeister*in sowie ein
272 weiteres, auf die Dauer eines Jahres zu wählendes Basismitglied, das nicht
273 Mitglied des Landesvorstandes sein darf, in den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN
274 JUGEND. Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

275 (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet drei durch die
276 Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder in den Ring Politischer Jugend
277 Sachsen e.V., von denen ein Mitglied in den Vereinsvorstand zu wählen ist. §8,
278 Abs. 4, Nr. 3 findet Anwendung.

279 (4) Es können ebenso viele Ersatzdelegierte gewählt werden, wie
280 Delegiertenplätze zur Verfügung stehen.

281 §14 Landesgeschäftsstelle

282 (1) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit.
283 Zu ihren Aufgaben gehören die Verwaltung der Mitgliederkartei sowie die
284 Kommunikation zwischen Mitgliedern und Landesvorstand. Den genauen Umfang der
285 Aufgaben beschließt der Landesvorstand in Absprache mit den Mitarbeiter*innen
286 der Landesgeschäftsstelle.

287 (2) Der Landesvorstand beauftragt eine*n Organisatorische*n
288 Landesgeschäftsführer*in mit der Führung der Geschäftsstelle. Die*der

289 Organisatorische*n Landesgeschäftsführer*in nimmt mit Rederecht an den Sitzungen
290 des Landesvorstandes teil.

291 (3) Die*der Organisatorische Landesgeschäftsführer*in ist dem Landesvorstand
292 gegenüber für die Arbeit der Landesgeschäftsstelle verantwortlich. Die Arbeit
293 der Landesgeschäftsstelle ist Teil des Rechenschaftsberichtes des
294 Landesvorstandes.

295 IV. Der Landesverband und seine Gliederungen

296 §15 Basisgruppen als regionale Teilgliederungen

297 (1) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen bilden als regionale
298 Teilgliederungen die kleinsten Organisationseinheitendes Landesverbandes.

299 (2) Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht, sich in
300 Basisgruppen zu organisieren. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei oder mehr
301 Basisgruppen ist möglich.

302 §16 Gründung und Anerkennung von Basisgruppen

303 (1) Die Gründung einer Basisgruppe erfolgt durch den Beschluss einer Satzung
304 durch eine zu diesem Zweck einberufene Gründungsversammlung. Ihr müssen
305 mindestens drei Mitglieder der zu gründenden Basisgruppe beiwohnen, die zugleich
306 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind.

307 (2) Die Gründung einer Basisgruppe ist durch die Vorlage der Satzung sowie des
308 Protokolls der Gründungsversammlung gegenüber dem Landesvorstand zu erklären.
309 Der Landesvorstand schlägt der Landesmitgliederversammlung nach Prüfung der
310 satzungsgegebenen Voraussetzungen die Anerkennung als Basisgruppe vor.

311 (3) Die Landesmitgliederversammlung hat das Recht, neu gegründete Basisgruppen
312 als solche anzuerkennen oder die Anerkennung zu verweigern.

313 §17 Auflösung von Basisgruppen

314 Eine Basisgruppe gilt als aufgelöst, wenn

- 315 1. eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dieser
316 Basisgruppe satzungsgemäß ihre Auflösung beschließt;
- 317 2. die Landesmitgliederversammlung die Anerkennung als Basisgruppe verweigert
318 oder zurück nimmt;
- 319 3. die Basisgruppe über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als drei
320 Mitglieder hat, die zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind.

321 §18 Selbstverwaltung und Rechte der Basisgruppen

322 (1) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen organisieren ihre Arbeit
323 selbstständig und entscheiden weisungsungebunden über ihre Angelegenheiten und

324 Strukturen. Sie verfügen über Programm-, Satzungs-, Finanz- und
325 Personalautonomie, soweit in dieser Satzung keine anders lautenden Regelungen
326 festgelegt sind. §3, Abs. 3, Satz 3 findet Anwendung.

327 (2) Basisgruppen haben das Recht, ihnen obliegende Aufgaben, deren
328 selbstständige Erfüllung ihnen nicht möglich ist, an den Landesverband
329 abzugeben. Ist eine Basisgruppe nicht fähig, ihren laufenden Geschäftsbetrieb zu
330 organisieren, so hat die Landesmitgliederversammlung darüber hinaus das Recht,
331 die Landesgeschäftsstelle mit der Führung der Geschäfte der Basisgruppe zu
332 beauftragen.

333 (3) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben Anspruch auf die
334 organisatorische sowie finanzielle Unterstützung durch den Landesverband. Die
335 Kassen- und Finanzordnung bestimmt Umfang und Verteilung der Finanzmittel zur
336 Basisgruppenförderung.

337 (4) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht auf die
338 vollumfängliche Information über alle sie betreffenden Entwicklungen und
339 Sachverhalte sowie die Beteiligung an der Willensbildung innerhalb des
340 Landesverbandes.

341 **V. Frauen*, Inter- und Trans*-Personen**

342 §19 Frauen*, Gender- und Queerpolitische*r Sprecher*in

343 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt aus der Mitte aller
344 Landesvorstandsmitglieder die*den Frauen*, Gender- und Queerpolitische*n
345 Sprecher*in.

346 (2) Die*der Frauen*, Gender- und Queerpolitische Sprecher*in hat folgende
347 Aufgaben:

- 348 1. Vertretung der Positionen des Landesverbandes im Rahmen der gültigen
349 Beschlüsse zu frauen*, gender- und queerpolitischen Fragen nach außen,
350 zum Bundesverband und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
- 351 2. Vernetzung mit den für Frauen*, Gender- und Queerpolitik zuständigen
352 Vorstandsmitgliedern der anderen Landesverbände und des Bundesverbandes
353 sowie anderen (queer-)feministisch aktiven Jugendverbänden;
- 354 3. Koordinierung des Landesarbeitskreises für Frauen*, Gender- und
355 Queerpolitik sowie der frauen*, gender- und queerpolitischen Arbeit des
356 Landesverbandes;
- 357 4. Leitung des Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforums;

358 §20 Mindestquotierung von Ämtern und Gremien

359 (1) Alle gewählten Ämter, Gremien, Präsidien, Delegierten- sowie
360 Ersatzdelegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind mindestens zur Hälfte mit
361 Frauen*, Inter- und Trans*-Personen zu besetzen.

362 (2) Bei der Besetzung des Landesvorstandes erfolgt die Mindestquotierung jeweils

363 1. bei der Wahl der Sprecher*innenämter;

364 2. innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstandes;

365 3. innerhalb des Landesvorstandes in seiner Gesamtheit.

366 §21 Quotierung von Redelisten

367 (1) Redelisten sind grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt zu führen und
368 Redebeiträge hart zu quotieren. Somit endet die Debatte oder Aussprache nach dem
369 letzten Redebeitrag einer Frau*, Inter*- oder Trans*-Person.

370 (2) Auf Antrag zur Geschäftsordnung kann die Landesmitgliederversammlung mit
371 2/3-Mehrheit beschließen, Redebeiträge weich zu quotieren. In diesem Fall ist
372 nach jedem Redebeitrag einer männlichen Person das Rederecht somit an eine
373 Frau*, Inter- oder Trans*-Person zu vergeben, sofern Meldungen vorliegen.

374 §22 Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum

375 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die an einer Gremiensitzung
376 stimmberechtigt teilnehmenden Frauen*, Inter- und Trans*-Personen mit einfacher
377 Mehrheit die Einberufung eines Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforums
378 beschließen.

379 (2) Das Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum tagt nichtöffentlich und unter
380 Ausschluss aller weiteren Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den
381 weiteren Mitgliedern des jeweiligen Gremiums mitzuteilen.

382 (3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von
383 Frauen*, Inter- oder Trans*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem
384 Maße betroffen sind, hat das Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum das
385 Recht, vor der Abstimmung des jeweiligen Gremiums eine gesonderte Abstimmung
386 durchzuführen, um mit einfacher Mehrheit ein für das Gremium unverbindliches
387 Votum zu beschließen.

388 (4) Das Frauen*, Inter- und Trans*-Personenvotum kann mit einem Veto verknüpft
389 werden. Weicht das Abstimmungsergebnis des jeweiligen Gremiums vom Votum des
390 Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforums ab, hat das Veto aufschiebende
391 Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Mitgliederversammlung wieder
392 eingebracht werden. Ein erneutes Veto in der selben Sache ist nicht möglich. Die
393 Verknüpfung eines Votums mit einem aufschiebenden Veto muss den versammelten
394 Mitgliedern des Gremiums vor der Abstimmung bekanntgegeben werden.

395 VI. Inklusion und Teilhabe

396 §23 Veranstaltungen

397 (1) Während Veranstaltungen und Sitzungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen wird bei
398 Bedarf von den Organisator*innen Kinderbetreuung oder ein entsprechendes
399 Begleitprogramm organisiert.

400 (2) Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind in barrierearmen Räumen zu
401 organisieren.

402 (3) Mit der Einladung zu Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen muss
403 abgefragt werden, ob es Barrieren für die Teilnahme an der Veranstaltung gibt
404 und wie diese abgebaut werden können.

405 VII. Wahl und Beschlussfassung

406 §24 Wahlgrundsätze und Wahlrecht

407 (1) Alle Ämter und Gremien werden nach demokratischen Wahlgrundsätzen in
408 allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

409 (2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen hat das Recht, sich in Wahlen und
410 Abstimmungen an der politischen Willensbildung innerhalb des Landesverbandes zu
411 beteiligen und sich zu diesem Zweck selbst für ein Amt zur Wahl zu stellen.
412 Dabei ist die Quotierung zu beachten. Das passive Wahlrecht kann nur aufgrund
413 eines Beschlusses des Landesschiedsgerichtes als Ordnungsmaßnahme entzogen
414 werden. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

415 §25 Bewerbungsverfahren

416 (1) Das Stattfinden von Wahlen ist innerhalb der Ladungsfrist der wählenden
417 Versammlung anzukündigen. Das nähere bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.

418 (2) Bewerbungen können mündlich oder schriftlich per Post, oder E-Mail oder
419 einer für die Landesmitgliederversammlung freigeschalteten Online-
420 Antragsplattform eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet mit der Eröffnung
421 der Vorstellungsrunde der Kandidat*innen.

422 (3) Alle bereits eingegangenen Bewerbungen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn
423 der Versammlung per E-Mail an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums
424 auszusenden.

425 (4) Alle Bewerber*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern
426 vorzustellen. Das Präsidium kann eine Redezeitbegrenzung vorschlagen.

427 §26 Zählkommission

428 (1) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in
429 offener Abstimmung eine Zählkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei
430 Personen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung.

431 (2) Der Zählkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat*in ist. Dies
432 gilt für den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.

433 §27 Wahlverfahren

434 (1) Wahlen finden ausschließlich im Mehrheitswahlverfahren statt. Bei
435 Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter
436 Stimmengleichheit entscheidet das Los.

437 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben
438 sind. Dabei darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen
439 gegeben werden.

440 (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen
441 gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein*e Bewerber*in die
442 absolute Mehrheit, so kann ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.

443 (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen
444 Stimmen erreicht. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die
445 nötige relative Mehrheit, so bleibt das Amt unbesetzt.

446 §28 Wahl des Landesvorstandes

447 (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in festgelegter Reihenfolge
448 gewählt:

- 449 1. Landessprecherin* (FIT*-Platz);
- 450 2. Landessprecher*in (offener Platz);
- 451 3. Landesschatzmeister*in (offener Platz);
- 452 4. Politische*r Landesgeschäftsführer*in;
- 453 5. Beisitzer*innen.

454 (2) Liegt für die Beisitzer*innenplätze jeweils höchstens eine Bewerbung vor, so
455 können diese in einem Wahlgang gewählt werden.

456 §29 Vergabe von Voten

457 (1) Die Landesmitgliederversammlung kann die Kandidatur einer Person um ein Amt
458 oder Mandat in einer anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/
459 DIE GRÜNEN oder einer ihr politisch nahestehenden Organisationen, mittels
460 geheimer Abstimmung politisch unterstützen.

461 (2) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
462 erhält. Falls mehr Bewerbungen vorliegen, als Voten zu vergeben sind, reicht
463 eine relative Mehrheit aus.

464 (3) §§26, 27 sowie §28, Abs. 1, 2 finden Anwendung. Das Nähere bestimmt die
465 Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.

466 §30 Abstimmungen

467 (1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handaufheben gefasst. Auf Antrag
468 zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds des jeweiligen Gremiums ist eine
469 Abstimmung geheim durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die
470 demokratischen Wahlgrundsätze.

471 (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit
472 kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zur erneuten Aussprache und einer zweiten

473 Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmgleichheit gilt ein Antrag als
474 abgelehnt.

475 VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

476 §31 Weiterführende Bestimmungen

477 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Kassen- und Finanzordnung, die
478 insbesondere Regelungen über die Erstattung von Kosten und die
479 Basisgruppenförderung trifft. Sie wird von der Landesmitgliederversammlung mit
480 absoluter Mehrheit beschlossen.

481 (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Landesschiedsordnung, die Regelungen
482 über die Antragsfristen, Verfahrensabläufe sowie Ordnungsmaßnahmen des
483 Landesschiedsgerichtes trifft. Sie wird von der Landesmitgliederversammlung mit
484 absoluter Mehrheit beschlossen.

485 §32 Inkrafttreten und Änderung der Satzung, Geltungsdauer, 486 Übergangsbestimmungen

487 (1) Die Satzung tritt zum Zeitpunkt ihres Beschlusses in Kraft. Die
488 Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit
489 2/3-Mehrheit.

490 (2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn

491 1. die Landesmitgliederversammlung eine neue Satzung beschließt,

492 2. die Organisation aufgelöst wird.

493 (3) Die am 10.12.1994 in Leipzig beschlossene „Satzung der GRÜNEN JUGEND
494 Sachsen“ tritt außer Kraft. Änderungen bei Wahl und Zusammensetzung von Organen
495 des Landesverbandes treten nach dem regulären Ende der Amtszeit der nach den
496 außer Kraft gesetzten Regelungen gewählten Gremien und Ämter in Kraft.

497 §33 Nichtigkeit, Gültigkeit der Bundessatzung und -statute

498 (1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gelten alle weiteren
499 Bestimmungen fort.

500 (2) Für Sachverhalte, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die
501 Bestimmungen der Satzung und der Statute des Bundesverbandes.

502 §34 Auflösung der Organisation

503 (1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann auf Antrag mindestens eines
504 Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes durch eine eigens zu diesem Zweck
505 einberufene Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur
506 Auflösung wird mit 3/4-Mehrheit gefasst.

- 507 (2) Das Restvermögen fällt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen mit der
508 Auflage zu, dieses für die Förderung jugendpolitischen Engagements einzusetzen.

Begründung

Die gültige Satzung weist gravierende Mängel auf und ist zudem stark veraltet. Mit dieser Satzungsreform soll die GRÜNE JUGEND eine neue, moderne und praktisch auch tatsächlich anwendbare Satzung erhalten. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.